

**SELBSTÄNDIGE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE**

*Synodalkommission für Haushalts-
und Finanzfragen (SynKoHaFi)*

Der Vorsitzende

Gottfried Hilmer
Uhlenhorst 106a
21435 Stelle

Tel. : 04174 - 26 22

Fax : 04174 - 26 22

E-Mail: gottfried.hilmer@01019freenet.de
synkohafi@selk.de

Stelle, den 16.01.2007

Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK

**Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Selbständigen
Evangelisch-Lutherischen Kirche [Kirchliche Ordnungen, Ordnungsnummer 140]**

Die Synode möge folgende Änderungen beschließen:

Alt	Neu
<p>§ 23 Sonderzuwendung</p> <p>Die Geistlichen erhalten mit den Dezemberbezügen eine Sonderzuwendung in Höhe eines Grundgehalts ihrer Besoldungsgruppe ohne Zulagen. Das gleiche gilt für Vikare, Emeriten und Witwen. Die Kirchenleitung ist ermächtigt, nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen Änderungen vorzunehmen.</p>	<p>§ 23 Sonderzuwendung</p> <p>(1) Nach dem Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Sonderzuwendungen und Sonderzahlungen erfolgen auf Beschluss der Kirchenleitung nach Beratung mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen.</p> <p>(2) § 6 (4) gilt entsprechend.</p>
<p>§ 28 Höhe des Ruhegehalts</p> <p>(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche vor der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres nach § 26 (2) in den Ruhestand versetzt wird.</p>	<p>§ 28 Höhe des Ruhegehalts</p> <p>(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche vor der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.</p>

Begründung:

Die regelmäßige Zahlung einer Sonderzuwendung ist weggefallen.

Da die Kürzungen des Ruhegehalts auch aus anderen Gründen als nach § 26 (2) wirksam werden können, ist die Aufnahme der Höchstgrenze nach dem Bundesbesoldungsgesetz erforderlich.

Gottfried Hilmer, SynKoHaFi